

# MANDANTEN.BRIEF

Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht Ausgabe 5-6/2007

Für Mandanten der BDO Heßler Mosebach AG und der BDO Deutsche Warentreuhand AG

*Sehr geehrte Mandanten,*

*Die Offenlegung von Jahresabschlüssen ist nichts neues. Allerdings wird sich ab dem Geschäftsjahr 2006 die Qualität erheblich verändern. Zum einen wird sich durch hohe Zwangsgeldandrohungen die Anzahl der Offenlegungs-Verweigerer deutlich verringern, zum anderen können die Daten jetzt im Internet angesehen und ausgewertet werden. Mussten Interessenten sich bisher in jedem Einzelfall mühsam an das jeweilige Amtsgericht wenden, können zukünftig per Mouseclick die Daten eingesehen werden.*

*Damit wird die Frage noch viel brennender, ob es Möglichkeiten der Vermeidung von Offenlegungen gibt. Wir werden hierzu im Spätsommer eine Veranstaltung durchführen. Dort wo eine Vermeidung nicht möglich ist, sollten kritisch geprüft werden, ob bestimmte Daten - im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit - so dargestellt werden können, dass ein Fremder nur einen begrenzten Einblick in die Verhältnisse bekommt. Bereits in der Vergangenheit haben wir unsere Mandanten dahingehend beraten und werden dies in Zukunft noch verstärken.*

*Aber es gibt natürlich auch Erfreuliches: Unser Daumendrücker im Mai hat geholfen: Der FC Hansa Rostock ist wieder erstklassig!*

*Rostock, 5.5.2007*



*Petra Mosebach  
Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin*

## Vorschau auf Steuertermine im Monat Juli

10.07. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung. Diese Frist gilt nicht für die Barzahlung und die Zahlung per Scheck. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen.

## Offenlegung des Jahresabschlusses

Seit dem In-Krafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) zum 1. Januar 2007 sind für die Entgegennahme und Veröffentlichung von wichtigen Daten der Unternehmensrechnungslegung nicht mehr die Amtsgerichte (Registergerichte), sondern der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln, zuständig. Die Publizität der Unternehmensrechnungslegung soll allen Interessierten (v.a. Geschäftspartner, Gläubiger aber auch Gesellschafter) in die Lage versetzen, sich einen Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu schaffen. Das ist insbesondere dort erforderlich, wo den Gläubigern - wie bei Kapitalgesellschaften oder der GmbH & Co. KG - grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Publizitätspflicht gilt EU-weit und hat ihre Rechtsgrundlage in EU-Richtlinien.

Der Kreis der offenklegungspflichtigen Unternehmen hat sich nicht verändert. Es handelt sich um :

- Kapitalgesellschaften
- eingetragene Genossenschaften
- Personenhandelsgesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- große Einzelkaufleute
- Banken
- Versicherungsunternehmen
- Zweigniederlassungen bestimmter ausländischer Kapitalgesellschaften
- große wirtschaftliche Vereine
- große öffentlich-rechtliche Rechtsträger

Große und mittelgroße Gesellschaften müssen sämtliche in § 325 HGB genannten Unterlagen einreichen. Das sind:

- der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und der Lagebericht
  - der Bericht des Aufsichtsrats
  - der Ergebnisverwendungsvorschlag und -beschluss
- Kleine Gesellschaften können von der Erleichterung nach § 326 HGB und mittelgroße Gesellschaften von den Erleichterungen nach § 327 HGB Gebrauch machen. Einzureichen und offen zulegen sind von kleine Gesellschaften nur Bilanz und Anhang.

Die Unterlagen müssen ab 1. Januar 2007 elektronisch beim elektronischen Bundesregister eingereicht werden. Für eine Übergangszeit können die Unterlagen bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform eingereicht werden. Für die elektronische Einreichung bietet der Betreiber einen Übermittlungsweg über eine Upload-Verfahren via Internet an. Zugelassene Formate sind WORD, RTF, Exel und ein XML-Format. Einzelheiten sind auf der

## Inhalt

1. Antworten zur Offenlegung nach dem EHUG
2. Abgeltungsteuer
3. Wachsender Widerstand
4. Firmierung als gGmbH unzulässig
5. Der nächste Proteststurm
6. Anschaffungskosten durch Übernahme von Schulden
7. Unterhaltsaufwendungen
8. Widerruf einer Empfangsvollmacht

Fortsetzung Seite 4

## Der nächste Proteststurm

Gegen die Streichung des Steuerbonus für Arbeitszimmer regt sich- wie gegen die Kürzung der Pendlerpauschale - bereits massiver Widerstand. Ein erstes Musterverfahren läuft vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Es scheint nur eine Frage der Zeit, bis sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage befasst. Am heftigsten wehren sich die Lehrer. Musterprozesse drohen auch von Handelsvertretern, Richtern, Journalisten und Professoren. Die Interessenvertretungen dieser Berufsgruppen halten die Streichung für verfassungswidrig. Einige wollen Mitglieder unterstützen, die den Klageweg beschreiten. So muss der Finanzminister um erhebliche Steuereinnahmen fürchten, die er ab 2007 fest eingeplant hat. (FG Rheinland-Pfalz, 3 K 1132/07)

## Abgeltungssteuer

Erstmals sollen in Deutschland Langfristanleger ihre Kursgewinne bei Aktien, Fonds und verzinslichen Anleihen mit dem Fiskus teilen. Bislang galt das nur beim Verkauf innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist. Ab 1. Januar 2009 soll ein Steuersatz von 26,375 % erhoben werden. Wird die umstrittene Abgabe eingeführt, gehört Deutschland bei der Steuer auf Kursgewinne künftig zu den EU-Spitzenreitern. Um im Mittelfeld zu liegen, müsste der deutsche Steuersatz weniger als 20% betragen. Dies soll sich ändern :

	bis 2008	ab 2009
<b>Anleihen</b>	Kursgewinne innerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist sind voll steuerpflichtig, wenn sie über der Freigrenze von EUR 511,99 liegen. Das Halbeinkünfteverfahren gilt für Rentenpapiere nicht. Für Zinskupons gelten seit 2007 Sparerfreibeträge von EUR 801 bzw. 1.602. Übersteigende Zinserträge sind voll zu versteuern.	Auf Kursgewinne und Zinsen werden Abgeltungssteuern erhoben, die die Banken direkt an das Finanzamt überweisen. Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungssatz, kann die Differenz mit der Steuerklärung auf Antrag erstattet werden.
<b>Aktien</b>	Veräußerungsgewinne aus Aktien sind bei Verkauf innerhalb einer einjährigen Spekulationsfrist nach dem Halbeinkünfteverfahren zur Hälfte steuerfrei, zu 50% voll steuerpflichtig. Die Freigrenze wird damit faktisch verdoppelt.	Für alle Kursgewinne unabhängig von Haltefristen und Dividendenzahlungen werden Abgeltungssteuern fällig, die von den Depotbanken abgeführt werden. Die Sparerfreibeträge bleiben, die Freigrenze für Spekulationsgewinne wird gestrichen werden
<b>Aktienfonds</b>	Erträge aus Investmentanteilen sind nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei, bei früherem Fondsverkauf mit Gewinn gilt das Halbeinkünfteverfahren. Fondsausschüttungen müssen Anleger mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern, wenn sie nicht durch den Freistellungsauftrag abgedeckt sind.	Kursgewinne werden beim Anteilsverkauf- sofern nicht vor dem Stichtag 1. Januar 2009 erworben- mit der Abgeltungsteuer belegt. Die vom Fonds ausgeschütteten Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren sind nicht mehr steuerfrei.
<b>Zertifikate</b>	In der Regel fallen bei Zertifikaten keine steuerpflichtigen Kapitalerträge an. Voraussetzung: Der Emittent darf weder eine Kapital- noch eine Entgeltzahlung garantieren.	Kursgewinne aus Zertifikaten unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer. Bis zum 31. Dezember 2008 ist ein starker Schlussverkauf zu erwarten, da die Steuervorteile per Bestandschutz konservierbar sind.
<b>Lebensversicherungen</b>	Erträge aus Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind nach 12 Jahren steuerfrei. Bei Verträgen ab 2005 ist im Erlebensfall oder bei Rückkauf die Differenz zwischen Leistung und Einzahlung voll zu versteuern. Bei Lebensversicherungen ist nur die Hälfte des Ertrags steuerpflichtig, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre läuft und Anleger bei Auszahlung 60 Jahre und älter sind.	Es ändert sich nichts.
<b>Immobilien</b>	Vermietete Immobilien können nach Ablauf einer zehnjährigen Haltefrist steuerfrei verkauft werden. Bei Selbstnutzung kann ein Objekt auch innerhalb der Spekulationsfrist jederzeit mit Gewinn veräußern ohne darauf Steuern zahlen zu müssen.	Es ändert sich nichts.

## Neue Mitarbeiter

Gleich sieben neue Mitarbeiterinnen konnten bei BDO Deutsche Warentreuhand / BDO Heßler Mosebach einen neuen Arbeitsplatz finden und stehen unseren Mandanten für Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen zur Seite:

- Dipl. Wirtschaftsjuristin Katrin Witt,
- Dipl. Kauffrau (FH) Christina Jensch,
- Dipl. Kauffrau (FH) Yvonne Rudolph,
- Ivonne Klose, Steuerfachangestellte
- Bettina Behrens, Steuerfachangestellte
- Sibylle Rentz, Steuerfachangestellte
- Uta Volz, Steuerfachangestellte

## Buchtipps

Kompendium der Immobilienwirtschaft  
Immobilienmanagement am Puls der Zeit.  
In den letzten Jahren hat sich die Branche entscheidend gewandelt. Die Folge: Von Portfoliomanagern, Objektbetreibern, Facility- und Fondsmanagern wird noch mehr Kompetenz gefordert. Der Sammelband verschafft einen umfassenden Überblick. Im Fokus stehen u. a. Immobilienbilanzierung und -bewertung, -finanzierung, Bestandsmanagement und Projektentwicklung sowie rechtliche und steuerliche Aspekte. Ein zuverlässiges Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch.

Praxishandbuch Real Estate Management  
Kompendium der Immobilienwirtschaft  
632 S., 164 s/w Abb., 20 Tabellen, Gebunden  
Preis: EUR 79,95 ISBN: 3-7910-2466-3



## Bundesfinanzhof Aktuell – Rechtsprechung Aktuell

### Anschaffungskosten durch Übernahme von Schulden bei vorzeitiger Erbauseinandersetzung

Wird eine Erbengemeinschaft vor dem in der Teilungsanordnung festgelegten Termin durch Realteilung aufgelöst und übernimmt ein Miterbe die Schulden, die auf einem für einen anderen Miterben bestimmten Grundstück lasten, so bildet eine solchen Schuldübernahme Anschaffungskosten, wenn sie eine Gegenleistung dafür ist, dass der übernehmende Miterbe den ihm erst zu einem späteren Zeitpunkt zugedachten Grundbesitz vorzeitig in sein eigenes Vermögen überführt.

Urteil vom 19. Dezember 2006

IX R 44/04

Vorinstanz: FG Niedersachsen vom 17. September 2004 - 7 K 323/97

### Unterhaltsaufwendungen

Der Steuerpflichtige kann Unterhaltsaufwendungen unter den weiteren Voraus-

setzungen des § 33a EStG als außergewöhnliche Belastung abziehen, wenn der Unterhaltsempfänger dem Grunde nach gesetzlich unterhaltsberechtigt ist. Auf das Bestehen einer konkreten zivilrechtlichen Unterhaltsberechtigung bzw. die Höhe des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs kommt es nicht an.

Urteil vom 18. Mai 2006 III R 26/05

### Widerruf einer Empfangsvollmacht durch Bestellung eines neuen Empfangsbevollmächtigten

Die Bestellung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten i.S. des § 183 Abs. 1 Satz 1 AO durch die Feststellungsbeteiligten wirkt regelmäßig auch für künftige Bescheide im Feststellungsverfahren, und zwar auch soweit diese zurückliegende Feststellungszeiträume betreffen.

Urteil vom 18. Januar 2007-IV R 53/05

### Firmierung als gGmbH unzulässig

Das OLG München hat am 13. Dezember 2006 entschieden, dass die gängige und zur Hervorhebung der Gemeinnützigkeit verwendete Abkürzung gGmbH kein zulässiger gesellschaftsrechtlicher Vereinigungsformzusatz i.S.d. § 4 GmbHG sei. Dabei hat das Gericht betont, dass hieran weder die große Verbreitung dieser Abkürzung in Fachliteratur und Medien noch der Umstand etwas zu ändern vermag, dass der Zusatz bereits in zahlreichen Fällen in das Handelsregister eingetragen wurde. Welche Firmierung jedoch zulässig ist und welche rechtlichen Konsequenzen sich für als gGmbH eingetragene und im Geschäftsverkehr als solche firmierende Gesellschaften ergeben können, geht aus dem Beschluss nicht hervor.

# Offenlegung des Jahresabschlusses

(Fortsetzung von Seite 1)

Publikations-Serviceplattform des elektronischen Bundesanzeigers ersichtlich.

Die neuen Vorschriften sind erstmals auf Unterlagen für das Geschäftsjahr 2006 anzuwenden. Die Unterlagen müssen spätestens 12 Monate nach dem Abschlussstichtag eingereicht werden.

Nachdem die Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und hier bekannt gemacht wurden, übermittelt dessen Betreiber die Unterlagen an das Unternehmensregister. Sie werden auf der Internetseite [unternehmensregister.de](http://unternehmensregister.de) eingestellt. Darüber hinaus können die Daten auch im elektronischen Bundesanzeiger kostenlos eingesehen werden.

Da der Bearbeitungsaufwand je nach geliefertem Datenformat unterschiedlich ist, hängt die Höhe des Entgelts für die Veröffentlichung vom Anlieferungsformat ab (Einzelheiten dazu unter

[www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de) download/veroeffentlichungsentgelte\_2007.pdf. Am kosten günstigsten ist dabei in der Regel die Nutzung des XML-Formats, während die übergangsweise noch zugelassene Einreichung in Papierform die höchsten Kosten verursacht.

Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Fällt die Prüfung negativ aus, unterrichtet der Betreiber das für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren zuständige Bundesamt für Justiz.

Das Ordnungsgeldverfahren wegen Verletzung der Pflicht zur Offenlegung wird von Amts wegen betrieben. Für Verstöße sieht das Gesetz einen Ordnungsgeldrahmen von 2.500 bis 25.000 EUR vor. Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter festgesetzt werden.

## Portrait

Die Stimme von Jana Lenschow kennt jeder Geschäftspartner von BDO Deutsche Warentreuhand / BDO Heßler Mosebach.

Die Mutter zweier erwachsener Töchter ist die gute Seele in der Chefetage. Empfang von Gästen, Post, Datenpflege, Fristenüberwachung, Kommunikation mit Mitarbeitern und Mandanten gehören zu ihren Hauptaufgaben. Zur Verstärkung des immer umfangreicher werdenden Aufgabenfeldes wird Ihr ab Juli Cindy Karutz zur Seite stehen, die bis dahin ihre Ausbildung beendet hat und von uns übernommen wird. Außerdem wird im August eine neue Auszubildende für Bürokommunikation eingestellt, die von Frau Lenschow betreut werden wird.

Neben ihrer Familie sind Pferde ihr großes Hobby.



Jana Lenschow



**WWW.BDO.DE**

Auf der Website der BDO finden Sie ständig brandaktuelle und wertvolle Informationen zum downloaden. Hier einige Tipps:

Aktuelle Information

- Steuern und Recht
- "Non-Profit Organisationen"
- "Ärzte"
- "Pflegeeinrichtungen"
- Krankenhäuser



Sollten Sie Interesse an einem der o. g. Urteile oder Schreiben haben, können Sie diese gerne bei uns unter der Telefonnummer 0381 / 49 30 28-0 bestellen.

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Armin Heßler Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon:0381/493028-11 <a href="mailto:Armin.Hessler@bdo.de">Armin.Hessler@bdo.de</a>	Hans-Georg Göken Wirtschaftsprüfer Steuerberater Telefon:0381/493028-65 <a href="mailto:Hans-Georg.Goeken@bdo.de">Hans-Georg.Goeken@bdo.de</a>
Petra Mosebach Wirtschaftsprüferin Steuerberaterin Telefon :0381/493028-10 <a href="mailto:Petra.Mosebach@bdo.de">Petra.Mosebach@bdo.de</a>	Ruth Velke Wirtschaftsprüferin Telefon: 0381/4930-28-61 <a href="mailto:Ruth.Velke@bdo.de">Ruth.Velke@bdo.de</a>
Ingrid Dotzlaff Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-19 <a href="mailto:Ingrid.Dotzlaff@bdo.de">Ingrid.Dotzlaff@bdo.de</a>	Petra Karsupke Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-35 <a href="mailto:Petra.Karsupke@bdo.de">Petra.Karsupke@bdo.de</a>
Andreas Hidde Steuerberater Telefon: 0381/493028-12 <a href="mailto:Andreas.Hidde@bdo.de">Andreas.Hidde@bdo.de</a>	Daniela Weinert Steuerberaterin Telefon: 0381/493028-22 <a href="mailto:Daniela.Weinert@bdo.de">Daniela.Weinert@bdo.de</a>